

## Anmerkung zur "SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Regel"

### **Personenbezogene Verwendung von Berufskleidung**

Unter 4.2.9 im aktuellen Entwurf der "SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Regel" (Stand 02.07.2020) wird gefordert, eine ausschließlich personenbezogene Verwendung von Berufskleidung und PSA sicherzustellen. Diese Forderung ist aktuell nicht umsetzbar und zudem aus hygienischen Gründen auch völlig überflüssig.

Es wird folgende Änderung für den ersten Satz von 4.2.9 vorgeschlagen: *Arbeitskleidung und Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist nach ihrer hygienischen Aufbereitung durch textile Dienstleister/Wäschereien ausschließlich personenbezogen zu nutzen und danach wieder der hygienischen Aufbereitung zuzuführen.*

Hintergrund: Millionen von Berufstätigen in Deutschland werden von textilen Dienstleistern mit Arbeitskleidung versorgt (i.d.R. in Miete/Leasing), die regelmäßig hygienisch aufbereitet wird. Ein großer Teil dieser Berufskleidung ist nicht individualisiert bzw. nicht personenbezogen, sondern wird als sog. Poolbekleidung den MitarbeiterInnen zur Verfügung gestellt.

Hierzu zählen beispielsweise Hosen, Kasacks, Blusen, Pullover, Poloshirts oder Jacken sowie persönliche Schutzausrüstung. Ein Großteil dieser Arbeitskleidung und PSA wird zwar größenbezogen, aber nicht zwingend kunden- oder personenbezogen in allen Bereichen, wo Berufskleidung benötigt wird, eingesetzt. Betroffen sind u.a. Krankenhäuser, Pflegeheime, Küchen und Gastronomie, Industrie, Handwerk und Handel. Die Bekleidung wird nach jeder hygienischen Aufbereitung nur von einer Person - entsprechend der Größe - getragen. Sie wird, wenn sie von einer Person getragen und für die Wäsche abgegeben wurde, in anerkannten Waschverfahren hygienisch aufbereitet (bspw. Nach RKI und VAH). Die Kleidung kann danach unbedenklich im Pool auch an andere MitarbeiterInnen wieder ausgegeben werden.

Diese Praxis hat sich in Deutschland seit Jahrzehnten bewährt und ist von Hygieneinstituten anerkannt. Eine personenbezogene Trennung der hygienisch aufbereiteten Bekleidung ist nicht notwendig, und technisch und organisatorisch in den meisten Fällen auch nicht umsetzbar. Letztlich wird die Bekleidung Vieler ohnehin in großen Waschstraßen gemeinsam in hygienischen Waschverfahren aufbereitet und nach Größen sortiert wieder ausgegeben.

Die in Absatz 4.2.9 formulierte Forderung einer personenbezogenen Verwendung von Berufskleidung und PSA wäre nicht nur für die textilen Dienstleister und Wäschereien ein

Desaster, da mehrere Millionen von Bekleidungsteilen nicht mehr einsetzbar wären. Wir gehen dabei von mehreren hundert Millionen Euro Schaden aus. Eine Vielzahl von Arbeitsplätzen wären betroffen. Zusätzlich würden innerhalb kürzester Zeit für die Pflege, Industrie, Handel und Handwerk und auch die öffentliche Hand unnötig deutliche Mehrkosten verursacht, da eine personenbezogene Versorgung mit Berufskleidung erheblich teurer und aufwendiger ist. Ganz abgesehen davon, dass die textilen Dienstleister und Wäschereien, sowie die Herstellerkette von Berufskleidung dies gar nicht so schnell umsetzen könnte, da jedes einzelne Bekleidungsstück individualisiert (Bestickung) und mit einem entsprechenden Tracking (Barcode, RFID-Chip) versehen werden müsste.

Millionen von Beschäftigten nutzen täglich hygienisch aufbereitete Poolbekleidung – und das ohne ein Infektionsrisiko aufgrund der seit Jahren anerkannten Waschverfahren. Wir fordern daher nachdrücklich, die entsprechende Passage in der sog. "SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Regel" dahingehend zu ändern, so dass nach einer hygienischen Aufbereitung durch professionelle textile Dienstleister die Bekleidung selbstverständlich auch von anderen Berufstätigen getragen werden kann. Sollte dieser Satz nicht geändert werden, bitten wir um Hinweis an unsere Branche, wie der daraus entstehende Millionenschaden und die daraus entstehenden Kosten des Neukaufs und der Individualisierung aller Bekleidungsstücke für die Kunden unserer textilen Dienstleister ausgeglichen werden soll.

### **Infektiöse Kleidung in Unterkünften**

In den Punkten 4.16, 4.17 und 4.19 des Anhangs wird das Thema Wäschehygiene bei nachgewiesenen Infektionen in Unterkünften völlig ausgeblendet. Bei Infektionsfällen muss ein desinfizierendes Waschverfahren nach RKI-Standard angewendet werden und die Wäsche ist gesondert von der restlichen Wäsche aufzubereiten. Eine externe Wäscherei mit den entsprechenden Nachweisen ist in solchen Fällen zu beauftragen, denn die kontaminierte Kleidung darf nicht in normalen und ohne desinfizierende Waschverfahren betriebenen Waschmaschinen der Sammelunterkünfte aufbereitet werden. Wir verweisen hier erneut auf die DGUV-Information 203-084: Umgang mit Wäsche aus Bereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung.

### **Einmalhandtücher**

In Punkt 4.2.2 (2) wird richtigerweise dargestellt, dass Einmalhandtücher aus Papier oder Textil dem hygienischen Trocknen der Hände dienen. Klarstellend sollte auch im Folgenden, wenn von Einmalhandtüchern die Rede ist (bspw. 4.2.2 (3), Anhang Nr. 1 (2), Anhang Nr. 3 (2) Anhang Nr. 4 (13)), mit dem Klammerzusatz (Papier oder Textil) darauf hingewiesen werden. Dies dient nicht zuletzt der Nachhaltigkeit und dem Umweltschutz bei der Umsetzung der Arbeitsschutz-Regel.